

Förderhöhen nach Nummer 5.2 Satz 7 der Klimaschutz-Förderrichtlinie

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Vom 31. Mai 2007 – V 610 - 933.3 –

Nach Nummer 5.2 Satz 7 der Klimaschutz-Förderrichtlinie werden folgende Regelungen getroffen:

1. Bei wirtschaftlich tätigen Organisationen werden nur die Investitionsmehrkosten im Verhältnis zu einer konventionellen Lösung als zuwendungsfähig anerkannt.
Folgende Fördersätze gelten für wirtschaftlich tätige Organisationen:

Fördertatbestand	Förderhöhe bei Unternehmen	Regelungen
Sonnenenergienutzung		
Solarthermie	max. 30 %	- Anlagen zur Warmwassererzeugung, insb. Anlagen mit Heizungsunterstützung - Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung - Anlagen in Kombination mit Stromerzeugung
Photovoltaik	max. 30 %	Multifunktionelle Anlagen bis 100 kW _p
	max. 20 %	Photovoltaik-Anlagen kleiner 30 kW _p
	max. 15 %	Photovoltaik-Anlagen größer 30 kW _p bis 100 kW _p
Oberflächennahe Geothermie und Tiefengeothermie		
Wärmepumpen	max. 30 %	Voraussetzung für die Förderung ist die Prüfung zum Einsatz anderer regenerativer Energien und eine Jahresarbeitszahl von mind. 3,8.
Tiefengeothermie	max. 30 %	Förderfähig ist die Gesamtinvestition.
Biomasse		
KW(K)K sowie damit in Verbindung mögliche innovative Verfahren der Stromerzeugung aus Biomasse	max. 20 %	Förderfähig sind ausschließlich wärmegeführte Anlagen. Biogasanlagen, Klärgas- und Deponiegasanlagen: Förderfähig ist ausschließlich der energetische Teil (BHKW). Nicht förderfähig ist der Gaserzeugungsanteil. Die maximale Fördersumme beträgt 200 000 EUR. Förderfähig sind ausschließlich Anlagen bis 1,5 MW Leistung.
Heizungsanlagen	max. 30 %	Förderfähig sind Anlagen auf der Basis von Holzpellets, Holzhackschnittel u. Ä.
Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit regenerativen Energien		
Hierzu zählen:		
Netze	max. 30 %	Nahwärmenetze bis zur Übergabestation
	max. 30 %	Grüngasnetze inkl. der Aufbereitung
Speicherung	max. 30 %	Wärmespeicher
	max. 30 %	Grüngasspeicher
Investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz		
Energetische Prozessoptimierung	max. 30 %	Förderung z. B. von Effizienz-Steigerung bei Motoren, Prozesswärmeerzeugung
Wärmerück-gewinnung	max. 20 %	
Lichtlenksysteme, Beleuchtung	max. 30 %	
Einsatz alternativer Kraftstoffe und Antriebe sowie Wasserstoff-Infrastrukturmaßnahmen		
	max. 30 %	Einzelfallprüfung

2. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.